



Az.: 10.1.0101.002.001

Bestellung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Grenzland-Draisine GmbH

Beratungsweg	Sitzungstermin
Rat	25.06.2014

Zuständiger Dezernent	Brauer, Theodor
------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, der Gesellschafterversammlung der Grenzland-Draisine GmbH als

Vertreter	Stellvertreter
1. Bürgermeister	1. Abteilungsleitung Kämmerei
2.	2.

für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

a) Grundsätzliches zur Besetzung von Gremien

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt Kleve in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazuzählen. Gleiches gilt für die Bestellung von Stellvertretern.

Ist nur ein Vertreter zu bestellen, so erfolgt dies durch Wahlen nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW eine Verhältniswahl vorzunehmen. Dazu ist das Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (Zählverfahren nach Hare/Niemeyer).

Dabei ist der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete nicht auf die Liste einer Fraktion anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein aufgrund seiner Funktion die Interessen der Stadt in anderen Unternehmen und Einrichtungen wahrnehmen soll.

Keine Anwendung findet der § 50 Abs. 4 GO NRW auf geborene Mitglieder eines Aufsichtsrates oder eines Gremiums. Es erfolgt also weder eine Bestellung durch den Rat noch eine Anrechnung auf die nach § 50 Abs. 4 zu bestellenden Vertreter.

b) Bestellung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Grenzland-Draisine GmbH

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Grenzland-Draisine GmbH entsendet die Stadt Kleve zwei Vertreter in den Aufsichtsrat.

Kleve, den 11.06.2014

In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer